media/rep/

Repositorium für die Medienwissenschaft

MEDIENwissenschaft
Rezensionen | Reviews

Winand Gellner

Sammelrezension: Neuere Veröffentlichungen zum Rundfunkrecht

1986

https://doi.org/10.17192/ep1986.2.6949

Veröffentlichungsversion / published version
Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Gellner, Winand: Sammelrezension: Neuere Veröffentlichungen zum Rundfunkrecht. In: *medienwissenschaft: rezensionen*, Jg. 3 (1986), Nr. 2. DOI: https://doi.org/10.17192/ep1986.2.6949.

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

Philipps Universität Marburg

NEUERE VERÖFFENTLICHUNGEN ZUM RUNDFUNKRECHT
Eine Sammelrezension

Die ordnungspolitische Schlüsselfrage nach der Zulassung privater Rundfunkveranstalter scheint inzwischen weitgehend beantwortet, nachdem neben den meisten CDU/CSU-regierten Bundesländern auch Hamburg als erstes sozialdemokratisch regiertes Land über ein Mediengesetz verfügt, das neben der öffentlich-rechtlichen auch private Rundfunkveranstaltung ermöglicht und aus Nordrhein-Westfalen entsprechende Absichtserklärungen zu hören sind; lediglich Hessen und Bremen werden wohl noch eine gewisse Schamfrist benötigen, bis auch hier die 'Privaten' ihre Unterhaltungsprogramme in die - vereinzelten - Kabelnetze einspeisen dürfen. Im einzelnen hat sich denn auch die rechtswissenschaftliche Diskussion zwischenzeitlich von der Frage des 'ob' privater Rundfunkveranstaltungen gelöst und sich an die mühsamere Beantwortung des 'wie' gemacht; hierbei kommt es zwangsläufig zu einer Ausdifferenzierung des Rundfunkrechts, die im folgenden anhand von Problemen der Veranstaltung (Beschränkung des Zugangs der Presse?), der Finanzierung (zusätzliche Werbung in den dritten Programmen?), der 'Einspeisung' (welche Reihenfolge?) und des Urheberrechts (sog. 'Zwangslizenz'?) aufzuzeigen ist und als deren erstes Kennzeichen wohl eine gewisse Exklusivität der potentiellen Leserschaft genannt werden muß. Dies gilt insbesondere für die Darstellung von

Peter Lerche: Presse und privater Rundfunk. Eine Auseinandersetzung insbesondere mit der verfassungsrechtlichen Konzeption von Küblers 'Medienverflechtung'.- Berlin: Duncker & Humblot 1984 (Schriften zu Kommunikationsfragen, Bd. 3), 61 S., DM 28,-

Lerche betont in dieser als Gutachten für den Bundesverband der Deutschen Zeitungsverleger (BDZV) entstandenen Schrift, daß er zwar die Diskussion wettbewerbsrechtlicher Problemstellungen bei der im übrigen als bekannt vorausgesetzten Darstellung Küblers (Friedrich Kübler: Medienverflechtung: eine rechtsvergleichende Untersuchung der Marktstrukturprobleme privaten Rundfunks.- Frankfurt/M.: Metzner, 1982) als durchaus bedeutsam ansehe (S. 6), er sich aber entschieden gegen seine Regelungsvorschläge wenden müsse; Kübler hatte nämlich gefordert, wegen verfassungsrechtlicher Bedenken die Presse von der Veranstaltung privaten Rundfunks wenn nicht auszuschließen, so doch ihren Zugang eng zu begrenzen. Die Herstellung eines ausgewogenen Meinungsspektrums durch den hierzu als ermächtigt angesehenen Gesetzgeber, von deren Zulässigkeit Kübler ausgeht, speist sich aus dem Verständnis der Rundfunkfreiheit als einer objektivrechtlichen.

Wenn auch Lerche seinerseits hervorhebt, daß er nicht als Vertreter der entgegengesetzten Interpretation des Art. 5 GG anzusehen sei (S. 14-15), impliziert doch seine Betonung des Jedermannsrechts auf Rundfunkveranstaltung ein derartiges Verständnis (S. 31). Deutlich wird dies auch an der folgerichtigen Ablehnung einer Presseprivilegierung, denn "auch insoweit, also zu Lasten der Presse, muß sich der struktur-mitgegebene Grundgedanke der Öffnung des Rundfunks gegenüber Privaten durchsetzen, d.h. das Prinzip der Jedermann-Zugänglichkeit" (S. 59).

Auch nachdem die ordnungspolitische Entscheidung für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter gefallen ist, scheiden sich somit die Geister weiterhin an der grundsätzlichen Frage, welche Rolle und Rechte dem Staat bei der Regelung des Rundfunks zukommen, und wie die im Grundgesetz vorgegebene Rundfunkfreiheit im Zusammenhang hiermit zu interpretieren sei: im Sinne individueller Rundfunkveranstaltungsfreiheit oder gesellschaftlich zurückzubindender Verantwortlichkeit.

Mag Lerche im Rahmen dieses Meinungsspektrums auch eher eine differenziert-zurückhaltende Mittelposition einnehmen; es steht für ihn jedoch - im Gegensatz zu Kübler - außer Frage, daß ein Eingreifen des Staates zur 'Optimierung' der Meinungspluralität im Rundfunkwesen jedenfalls dann nicht mehr erlaubt sei, wenn "der Rubikon überschritten" (S. 29), d.h. die Privatisierung beschlossen ist: "Es kann nicht so getan werden, als würde sich, angesichts etwa verbleibender öffentlich-rechtlicher Hypotheken, der Raum und Tatbestand des Art. 5 Abs. 1 GG, gelesen als Freiheit zu privater Betätigung, nun doch wieder verschließen." (S. 29)

Genausowenig läßt Lerche kartell- bzw. wettbewerbsrechtliche Vorbehalte gelten, die die Veranstaltung von Rundfunk durch Zeitungen in deren Verbreitungsgebiet (sog. 'Doppelmonopole') betreffen. Während beispielsweise die Monopolkommission in ihrem Gutachten von 1982/83

(relevanter Gutachtenauszug in: Rundfunk und Fernsehen 32, (3), 1984, S. 363-378) vorgeschlagen hat, die Vergabe von Rundfunklizenzen wie Unternehmenszusammenschlüsse zu behandeln, sieht Lerche die Veranstaltung von Rundfunk durch Presseunternehmen lediglich als Differenzierung in einem Unternehmensbereich an (S. 46-47); spätestens hier erweist sich jedoch Lerches rigorose Ablehnung staatlichen Regelungsbemühens als liberale Fiktion, deren Behauptung noch keineswegs vor dem von Kübler befürchteten Marktmißbrauch schützt: Die Konzentrationserscheinungen im noch jungen privaten Rundfunkmarkt, die sogar eine Kooperation der Giganten Bertelsmann, Springer und Leo Kirch bewirkt haben, lassen zumindest an der allfälligen Effizienz der 'invisible hand' zweifeln.

Aber auch die etablierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter beteiligen sich inzwischen an den Formationskämpfen im neuen Markt, ohne daß bisher eindeutig geklärt wäre, ob sie dies eigentlich sollen oder mit welchen finanziellen Ressourcen sie hierbei ausgestattet sein werden.

Die Presseverbände jedenfalls wollten sich nicht mit legitimatorischen Grundsatzerörterungen zufrieden geben, wie sie von Lerche angestellt werden, sondern zusätzlich durch ein Gutachten prüfen lassen, ob die finanzielle Autonomie der Rundfunkanstalten auch die eigenständige Erweiterung der Finanzierungsquellen durch Werbung einschließe; das Ergebnis ist in dem Bändchen von

Reinhart Ricker: Rundfunkwerbung und Rundfunkordnung. Zur rechtlichen Problematik der Werbung in 'Hessen Drei'. Unter Mitarbeit von Andreas Schardt.- München: Beck 1985, 57 S., DM 32,-

nachzulesen. Der Autor beantwortet diese im Titel enthaltene Frage unter Bezugnahme auf das 'Wesentlichkeitskriterium', dessen Geltung er im Falle der Rundfunkfinanzierung als gegeben ansieht: "Die Einführung von Werbesendungen im Dritten Fernsehprogramm ist eine wesentliche Regelung; sie unterliegt daher dem Vorbehalt des Gesetzes." (S. 49) Um den Leser von der 'Wesentlichkeit' als entscheidendem Kriterium für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit zusätzlicher Werbeveranstaltung zu überzeugen, bemüht sich Ricker, einen Zusammenhang zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herauszustellen, das in seinem dritten Rundfunkurteil (BverfGE 57, S. 295-335) festgestellt hatte: "Das zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit Wesentliche muß das Parlament selbst bestimmen" (ibid., S. 321). Dem Urteil seien nämlich - so die Einschätzung Rickers - "deutliche Hinweise dafür zu entnehmen, daß die Finanzierung des Rundfunks eine wesentliche Frage ist und daher der Regelung durch Gesetz bedarf. Als Gründe hierfür werden vom Gericht einerseits mögliche Rückwirkungen der Finanzierung auf die Programmgestaltung des Rundfunks, andererseits auf die Situation anderer Medienträger, insbesondere der Presse genannt" (S. 14). Schlußendlich glaubt Ricker, die 'Wesentlichkeit' an den Formulierungen und der Genese des für die Werbung im Rundfunk entscheidenden ZDF-Staatsvertrags festmachen zu können (S. 21-22).

Folgt man dieser - wesentlichen - Hypothese Rickers, können seine Schlußfolgerungen nicht mehr überraschen: Da der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks nicht zur eigenmächtigen Erweiterung der

Werbezeit im Dritten Programm befugt gewesen sei, sondern diese Entscheidung vielmehr der Legislative obliege, müsse "das Land Hessen" (gemeint ist die Landesregierung) im Wege der staatlichen Rechtsaufsicht tätig werden und dem Hessischen Rundfunk die Einführung der Werbung verbieten.

Diese Forderung läßt staunen: um sie begründen zu können, muß der Autor nämlich noch vorher den § 1 Abs. 1, Satz 2 des HR-Gesetzes für verfassungswidrig erklären, da in diesem eine Staatsaufsicht über den Hessischen Rundfunk ausdrücklich ausgeschlossen ist; Ricker entledigt sich dieser Aufgabe auf weniger als einer Seite (S. 31/32).

Wer als Leser gewillt ist, dieser eigenwilligen Interpretation des Autors zu folgen und den entsprechenden Paragraphen als "nichtig" anzusehen, wird daher auch das Vorliegen eines "Eingriffszwangs" der Landesregierung bestätigen. Damit aber nicht genug der Argumente für eine "staatliche Effektuierung der Rundfunkordnung" (!) (S. 50); wenn die Landesregierung Aufsichtsmaßnahmen unterließe, verstoße sie obendrein noch gegen den Grundsatz länderfreundlichen Verhaltens, "denn der Beschluß des HR verletzt die grundgesetzliche Ordnung (Gesetzesvorbehalt), zu deren Erhalt die Länder verpflichtet sind" (S. 51).

An dieser Stelle wird nun der Gesetzgeber ins Spiel gebracht - allerdings nicht so, wie es nach der bisherigen Argumentation zu erwarten gewesen wäre: Das Parlament (der Hessische Landtag), in dessen Kompetenz nach der von Ricker nachvollzogenen Argumentation des Bundesverfassungsgerichts die Bestimmung 'wesentlicher' Regelungen fallen soll, "könnte die Einführung von Werbung in 'Hessen Drei' nicht auf gesetzlichem Wege zulassen" (S. 51). Damit würden nicht nur "spezifische Funktionserwartungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk" beeinträchtigt und die "Informationsfreiheit" des Rezipienten tangiert, sowie "die föderalistische Kooperation im Bereich der Rundfunkfinanzierung" aufgebrochen, sondern auch "die Pressevielfalt (...) durch die mit der Ausweitung der Fernsehwerbung verbundenen Einbrüche im Anzeigengeschäft voraussichtlich in erheblichem Maße gefährdet" (S. 51). Nicht nur, daß dieses Verdikt dem vom Autor selbst eingebrachten hohen Stellenwert landesgesetzlicher Regelungen ('Wesentlichkeit') widerspricht; der Degradierung einer originären Parlamentsfunktion läßt sich argumentativ kaum folgen.

Erklären lassen sich die Fehldeutungen Rickers allerdings: Die medienpolitische Zielvorstellung, dem hessischen Rundfunk eine Ausdehnung der Werbezeit - wegen einer befürchteten Beeinträchtigung der Chancen neuer privater Anbieter - zu verweigern, dominiert die Argumentation des Autors allzu offensichtlich; die z.T. jedenfalls recht willkürlichen und widersprüchlichen Annahmen des Autors, der im übrigen als Prozeßbevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz in dieser Angelegenheit Partei ist, lassen derart überdeutlich den medienpolitischen Standort des Autors erkennen, daß gelegentliche Zweifel an der Unanfechtbarkeit seiner Beweisführung angebracht scheinen.

Dabei verdiente die Klage Rickers über die Ausdehnung der Werbezeit durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten grundsätzlich mehr Aufmerksamkeit. Wie vom Rezensenten an anderer Stelle ausgeführt (Communications 11, (1), 1985, S. 121-132), lassen sich zweifellos

stichhaltige Argumente gegen die Werbefinanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten anführen und Alternativen aufzeigen, deren Begründung aber wohl medientheoretisch und politikwissenschaftlich, keineswegs jedoch allein aufgrund einer rundfunkrechtlichen Diskussion geliefert werden kann.

Weniger aufgeregt als die Finanzierungsfrage, wird indessen das Problem der Kanalvergabe an Programmveranstalter des Kabelfernsehens diskutiert, obwohl auch dieses ein strittiges Gebiet ist. Vom gleichen Autor liegt hierzu ein von der 'Wissenschaftlichen Begleitkommission zum Versuch mit Breitbandkabel in der Region Ludwigshafen/Vorderpfalz' in Auftrag gegebenes Gutachten vor:

Reinhart Ricker: Die Einspeisung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen aus verfassungsrechtlicher Sicht.- Berlin, Offenbach: VDE-Verlag 1984, 170 S., DM 29,40

Ricker unterscheidet drei Programmkategorien: in der Luft befindliche Programme ('ortsüblich'), die für das Verbreitungsgebiet bestimmten Kabelprogramme und herangeführte Programme ('ortsmögliche': i.d.R. durch Satellit oder Richtfunk herangeführt) und bringt das Problem der 'Einspeisung' dieser Programme in Kabelnetze in einen Zusammenhang mit der in Art. 5 GG abgesicherten Informationsfreiheit der Empfänger: Aufgrund welcher gesetzlichen Regelungen und in welcher Reihenfolge sollen die Programme 'eingespeist' werden?

Zur Beantwortung dieser beiden Fragen kann Ricker ausgehen vom sogenannten 'Einspeisungsbericht' der Ministerpräsidenten von 1983, in dem die "inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Übernahme von Rundfunkprogrammen" als 'Einspeisung' definiert ist; danach müssen alle 'ortsüblichen' Programme eingespeist werden (S. 41). Die eigentlich strittige Frage betrifft aber die Übernahme der herangeführten, bzw. 'ortsmöglichen' Programme, die von den Ministerpräsidenten als "rundfunkrechtlich relevanter Vorgang" bezeichnet wird, der eine rundfunkrechtliche Regelung erforderlich mache. Es wäre aber auch denkbar, die Einspeisung nicht nur als besondere Form des Empfangs, sondern als neue Rundfunkveranstaltung anzusehen; in diesem Falle würden für die Einspeisung die strengen Anforderungen gelten, die von Art. 5 GG bzw. mehr noch durch die Interpretationen der Verfassungsrichter in den Rundfunkurteilen vorgeschrieben sind (S. 65-76).

Ricker schließt sich dieser in der wissenschaftlichen Literatur vorzufindenden Einschätzung (Nachweise S. 65 und 67) nicht an und orientiert sich an der im Einspeisungsbericht der Ministerpräsidenten niedergelegten Mehrheitsmeinung. Dies bedeutet für Rickers Argumentation, daß auch in Bundesländern, die lediglich die Veranstaltung öffentlich-rechtlichen Rundfunks zulassen (z.B. in Hessen), die Einspeisung herangeführter privater Programme möglich ist und lediglich bestimmter Mißbrauchsregelungen bedürfe (S. 76-90). Er kommt somit zu dem Ergebnis, daß alle drei eingangs genannten Programmtypen prinzipiell durch das Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt sind und bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen diese - ohne daß es sich um eine neue Rundfunkveranstaltung handelte - eingespeist

werden müssen. Lediglich an einer Stelle der Untersuchung räumt Ricker ein, daß herangeführte Programme üblicherweise nicht in gleichem Maße zugänglich seien, wie die in der Luft befindlichen und daher das ansonsten von ihm als prinzipielles Beurteilungskriterium herangezogene Postulat nach Informationsfreiheit eher reduziert zu gelten habe (S. 74); dieser - nicht weiter begründete - argumentative 'Ausrutscher' hat dem Autor denn auch bereits Schelte durch Juristenkollegen eingebracht (Schmitt-Glaeser in: ZUM 3. 1985, S. 173).

Auch die Bemerkungen Rickers zur vermeintlichen Pluralitätssicherung durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten (S. 83) und zur Bestandsgarantie (S. 97) mögen im Einzelfall auf Widerspruch stoßen, können aber aufgrund ihrer eher peripheren Behandlung im Rahmen des Gutachtens hier außer Betracht bleiben.

Wichtiger scheinen die konkreten Vorschläge Rickers zur Einspeisungsreihenfolge, die sich allerdings bei näherem Hinsehen lediglich als weitgehende Wiederholung eines vom Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen im Rahmen der Abfassung des Einspeisungsberichts gemachten Vorschlags erweisen (vgl. die entsprechende Notiz im Einspeisungsbericht, der abgedruckt ist in: Funk-Korrespondenz 7, 1983, S. D 2): Neben dem Kriterium der Empfangsfeldstärke sollen die Wünsche der Rezipienten für eine Auswahlentscheidung der heranzuführenden Programme sorgen.

Die nach deren Entscheidung von einer pluralistisch zusammengesetzten Anstalt zu vergebende befristete Konzession soll nach den Vorstellungen Rickers im Falle von Akzeptanzveränderungen der Nutzer gelegentlich "aktualisiert" werden (S. 109), ohne daß er hierfür allerdings eine befriedigende Verfahrensregel anbieten könnte: Denn die praktische Schwierigkeit der "Akzeptanzermittlung" wäre wohl nur durch kontinuierliche technische Messungen zu lösen - ob dann aber die vom Autor zu Recht betonte Informationsfreiheit gewährleistet oder diese nicht vielmehr durch eine schein-demokratische, da lediglich auf der Dominanz der großen Zahl basierende Abstimmungskampagne reduziert wäre?

Im übrigen müßte das Problem der Einspeisung aus einem zusätzlichen Blickwinkel betrachtet werden, der leider allzuoft in Vergessenheit gerät bzw. in der juristischen Expertennische vor sich hin kümmert: Welche Rechte besitzen die Hersteller und Veranstalter der heranzuführenden Programme? In rechtsvergleichender Sicht widmet sich dieser Frage

Robert Dittrich: Kabelfernsehen und internationales Urheberrecht. Zur Vereinbarkeit der österreichischen Regelung mit dem Recht der Berner Konvention.- Freiburg i.Br.: Hochschulverlag 1984 (Schriftenreihe der UFITA, Bd. 67), 120 S., DM 65,-

Ohne im einzelnen auf die detaillierten urheberrechtlichen Überlegungen des Autors eingehen zu können, seien die in bezug auf die vorhergehenden Überlegungen wesentlichen Bemerkungen Dittrichs referiert.

Er rechtfertigt vor allem die von ihm als Ministerialrat im österreichischen Bundesministerium für Justiz mitverantwortete Urheberrechtsnovelle von 1980, die im Hinblick auf die Einführung einer soge-

nannten 'Zwangslizenz' insbesondere von den Autoren und Produzenten heftig unter Bezugnahme auf Art. 11 bis RBÜ ('Berner Konvention') kritisiert wurde. Ausgehend von der bereits oben im Zusammenhang mit der Einspeisung herangeführter Programme diskutierten Unterscheidung in Sendung ("Rundfunk") und bloßen Empfang ("rundfunkrechtlich relevanter Vorgang") wird in der Novelle bestimmt, daß die Übermittlung von Rundfunksendungen in Kabelnetzen nicht als neue Rundfunksendung zu betrachten sei (S. 1-2). Da aber nur das Senden einer Bewilligung durch die Urheber unterliege und der zusätzliche Empfang deren Rechte nicht beeinträchtige, weil es einerseits für den Urheber gleichgültig sei, ob ein zusätzlicher Empfang stattfinde, und andererseits die Rezipienten nicht für ein bereits bezahltes Recht noch einmal zur Kasse gebeten werden sollten, gilt die Einspeisung herangeführter Programme in österreichische Kabelnetze als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung (§ 17, 3 der Urheberrechtsnovelle).

Aus diesem Grunde sei es möglich, durch eine vom Staat festzulegende "angemessene Vergütung" (§ 59 a der Novelle) die Rechte der Urheber abzugelten, ohne daß diese oder ihre Verwertungsgesellschaften hierzu befragt würden; insbesondere die 'Zwangslizenz', die vom Kabelbetreiber zu entrichten ist, hat zum Vorwurf des Bruchs der Berner Konvention geführt, den Dittrich durch den durchgängig wiederholten Verweis auf die Differenzierung zwischen Sendung und Empfang zu entkräften sucht.

Hierzu legt er detailliert die Entstehungsgeschichte der Berner Konvention dar, deren Text er als konform mit der österreichischen Regelung einstuft. Auch der Vergleich mit entsprechenden urheberrechtlichen Bestimmungen der angelsächsischen Länder, der Schweiz, Japans und Frankreichs fällt zugunsten einer Bestätigung der These von Dittrich aus, daß der Empfang von der Sendung zu trennen und ersterer durchgängig nicht an eine Erlaubnis der Urheber geknüpft sei.

Wenn auch dahingestellt bleiben muß, ob die urheberrechtliche Argumentation Dittrichs in jeder Einzelheit schlüssig und überzeugend ist - dies könnten wohl nur Spezialisten -, zeigt die Diskussion der österreichischen Urheberrechtsnovelle in ihrer länderübergreifenden Dimension insbesondere die Notwendigkeit zu vergleichen: Bedeutung und Konsequenzen der Internationalisierung der Medieninhalte und -strukturen konstituieren einen weiteren Rahmen, als er durch Ländergrenzen üblicherweise markiert wird.

Die eingangs betonte Akzentverlagerung der rundfunkrechtlichen Diskussionen in der Bundesrepublik Deutschland vom 'ob' zum 'wie' privaten Rundfunks sollte sich auch deshalb stärker in diesen übergreifenden Fragestellungen reflektieren - ansonsten droht wohl doch wiederum die Dominanz der bekannten nationalen medienpolitischen und -wissenschaftlichen Diskussionsfronten; das Gros der besprochenen Schriften scheint darauf hin zu deuten.

Winand Gellner